

1783/AB XX.GP

zur Zahl 1824/J-NR/1997

Die Abgeordneten zum Nationalrat Manfred Lackner und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Hausbesetzung in Vorarlberg am 8.1.1997, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Sind Ihnen die beschriebenen Vorgänge im Oktober 1 996 bekannt?

2. Wurden damals strafrechtliche Konsequenzen erwogen?

3. Wurden strafrechtliche Konsequenzen gezogen?

4. Wenn ‚Nein‘: Warum nicht?

5. Wenn ‚Ja‘: Welche?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Über diese Vorgänge wurde dem Bundesministerium für Justiz erst aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage berichtet.

Zu 2 bis 5:

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch brachte wegen des Vorfalls im Oktober 1996 gegen den türkischen Staatsangehörigen H.D. am 18.10.1996 beim Einzelrichter des Landesgerichts Feldkirch einen Strafantrag wegen des Verbrechens der schweren Nötigung nach den §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 StGB ein. Eine Hauptverhandlung wurde noch nicht anberaumt, weil der Richter am 15.11.1996 einen Sachverständigen mit der Erstattung eines gerichtspsychiatrischen Gutachtens beauftragte, das derzeit noch nicht vorliegt. Die Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft waren damals nicht gegeben.

Wegen des Vorfalls am 8.1.1997 wurde gegen H.D. in einem abgesonderten Verfahren die Voruntersuchung wegen der §§ 105, 107, 15, 269 Abs. 1 StGB eingeleitet und über ihn aus den Haftgründen des § 180 Abs. 2 Z 1 und 3 lit. d StPO die Untersuchungshaft verhängt. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse wurde am 21.2.1997 gegen H.D. Strafantrag erhoben. Da die Verfahren wegen der beiden Vorfälle voraussichtlich vereinigt werden, ist mit der Anberaumung einer Hauptverhandlung erst nach Vorliegen des gerichtspsychiatrischen Gutachtens zu rechnen.